



Merkblatt

## Feuern im Wald?



### Seit 100 Jahren nicht gestattet!

Das Feuern im Wald und in Waldesnähe ist in Appenzell Ausserrhoden seit 100 Jahren verboten, auch nach dem heute gültigen kantonalen Waldgesetz. Dies gilt insbesondere für das Verbrennen von Schlagabfällen.

**Feuer mit frischen, noch feuchten Schlagabfällen sowie andere Feuer mit starkem Rauch verstossen zudem gegen das Umweltschutzgesetz.**

Zulässig sind einzig die folgenden Ausnahmen:

- Feuer in offiziellen Feuerstellen oder kleine Feuer mit mindestens 4 m Abstand zum nächsten Baum mit ausschliesslich naturbelassenem, trockenem Holz und ohne anhaltende Raumentwicklung.
- Vom Forstamt bewilligte und forstwirtschaftlich begründete Ausnahmen für das Verbrennen von Schlagabfällen. Dazu muss vorgängig immer der zuständige Förster angefragt werden.

Bei Waldbrandgefahr (Trockenheit, starker Wind, Föhn etc.) ist das Feuern im Wald in jedem Fall verboten!

## Schäden vermeiden

Bereits in der Forstverordnung des Kantons Appenzell Ausserrhoden von 1906 war das Feuern im Wald untersagt. Das Verbot wurde später in den nachfolgenden kantonalen Gesetzeserlassen von 1983 (Forstgesetz) und 1996 (heute gültiges Waldgesetz) beibehalten. Die 100-jährige Bestimmung dient dem Schutz von Wald und Umwelt aus folgenden Gründen:

- Temperaturen über 43°C zerstören lebendes Gewebe. Wird diese Temperatur in der Wachstumszone zwischen Rinde und Holz überschritten, verliert der Baum in der Folge auf der dem Feuer zugekehrten Seite die Rinde. Beim Verbrennen von Schlagabfällen entstehen dadurch oft erhebliche Schäden am bleibenden Bestand.
- Feuer zerstören im Bereich der Brandfläche die Bodenvegetation sowie die gesamte Tier- und Pflanzenlebewelt des Oberbodens.
- Ein Verbrennen von Schlagabfällen ist aus waldbaulichen und finanziellen Gründen meistens unnötig und sinnlos.
- Feuer können Waldbrände auslösen.
- Feuer mit grosser Rauchentwicklung führen zu beträchtlichen, oft unzulässigen Immissionen besonders auch durch Feinstaub. Sie können zudem unangenehme Belästigungen und entsprechende Klagen hervorrufen. Diese schaden dem Ruf von Waldbesitzern und Forstwirtschaft.

## Umgang mit Schlagabfällen

Zur Schonung von Waldbestand und Boden sowie im Interesse der Luftreinhaltung sollen Schlagabfälle liegen gelassen oder zu Haufen geschichtet werden. Sie verrotten allmählich und bieten einer Vielzahl von Tieren und Pflanzen wertvollen Lebensraum. Schlagabfälle können auch als Reisigwellen (Pöscheli) oder Hackschnitzel energetisch genutzt werden.

## Schadarmes Feuer

Wenn der Förster ausnahmsweise aus waldhygienischen, waldbaulichen oder technischen Gründen das Verbrennen von Schlagabfällen bewilligt, dann soll richtig gefeuert werden:

- Ausreichenden Abstand zu umliegenden Bäumen einhalten
- Zum Anfeuern trockenes Holz verwenden
- Waldrestholz möglichst trocknen lassen, bevor es verbrannt wird
- Waldfeuer bei möglichst grosser Hitze rasch abbrennen lassen
- Mottende Asthaufen vermeiden (starke Rauchentwicklung)
- Das Feuer nicht zur Entsorgung von Abfällen missbrauchen

## Gesetzliche Grundlagen

Art. 25 Abs. 2 kWaG

Art. 39 kWaV

Art. 26a LRV, Art. 37 UGsG

Waldschadenverhütung, Verbot von Feuern im Wald und in Waldesnähe

Feuern im Wald und in Waldesnähe, Verbot und Ausnahmeregelungen

Verbrennen von Abfällen: Verbrennungsverbot im Freien und Regelung für das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien

## Kontaktstellen

Amt für Raum und Wald

Tel. 071 353 67 71, Fax 071 353 67 76,

raum.wald@ar.ch, www.ar.ch

Amt für Umwelt

Tel. 071 353 65 35, Fax 071 353 65 36

afu@ar.ch, www.ar.ch/afu